

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Mario Tute, ERFA	16.11.2018	6.39+Anh	Erstellung des Vorschlags
	23.11.2018	6 AnI10	
Dirk Oelschläger, UIC	19.02.2019		Offensichtliche Korrektur und Abgleich der
			Sprachversionen
AG UIC Instandhaltung	04.04.2019	6.39+Anh	Finale Version
		6 AnI10	
SG UIC	22.05.2019	6.39+Anh	Genehmigung
Wagenverwender		6 AnI10	
GK AVV	18.06.2019	6.39+Anh	Genehmigung
		6 Anl10	

Titel	Aktualisierung Anlage 10 des Teil A- Instandsetzung		
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ERFA / VTG Rail Europe GmbH		
Änderungsantrag für:	6.39+Anh6 Anl10		
Einreicher:	Mario Tute		
Ort, Datum:	23.11.2018		
Kurzbeschreibung:	In Anlage 9 werden defekte Planen aufgeführt, es gibt jedoch in Anlage 10 keine entsprechenden Maßnahmen		

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung

In Anlage 9, Anlage 1 (Fehlerkatalog), 7.5.5.1 Plane: Risse, Löcher ≤ 30 ist die Abhilfe und 7.5.5.2 Plane: Risse, Löcher > 30 ist das Aussetzen als Maßnahme vorgesehen.

In Anlage 9, Anhang 5, Prüfkatalog nach Anhang 1 enthält die Codes 6.6.1.2 und 6.6.1.3 mit den Prüfmerkmalen Nachsehen (NS) und Messen (M). Anlage 10, 6.39 enthält lediglich den Passus: Zusätzlich gilt für Planenwagen: "Planenverdecke müssen ordnungsgemäß geschlossen und verriegelt werden können (Schauzeichen sichtbar). Dies gilt für die obere Verriegelung der Endspriegel." Abhilfe für die o. g. Mängel sind nicht aufgeführt. Diese Lücke soll geschlossen werden.

4 2		4100	~~~
1.2.	rum	KUON	sweise

-

1.3. Störung/Problembeschreibung

Regelungslücke: Abhilfe für die o. g. Mängel sind nicht aufgeführt. Diese Lücke soll geschlossen werden.

1 1	Handalt ac	ciah um a	ine anerkannte	Dogol dor	てっっしゅ:レ* /フ	D DIN ENI/3
1.4.	nanuen es	Sich um e	ille allerkallille	Reuel uel	Technik (Z.	D. DIN. EIN) (

$oxed{oxed}$ nein	☐ ja,	folgende:
-------------------	-------	-----------

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

Einführung Reparaturmethoden für Planen, um die Betriebssicherheit und Profilfreiheit zu gewährleisten. 2 Unterpunkte einführen:

- 6.39.1 Planenverdecke müssen ordnungsgemäß geschlossen und verriegelt werden können (Schauzeichen sichtbar). Dies gilt auch für die obere Verriegelung der Endspriegel.
- 6.39.2 Sofern keine Halteranweisungen bezüglich der Reparaturmethode vorliegen, erfolgt die Instandsetzung mittels Reparaturset auf Basis Kaltverklebung nach Anleitung des Herstellers des Reparatursets.

Aufnahme entsprechender zusätzlicher CU-Codes in Anlage 6

Anlage 10 - Anhang 6

Eingriffscode AVV	Tätigkeit	Notwendige Zusatzinform ation	Inspektion Anlage 9	Vorschrift Anlage 10
CU63900	Planenverdeck Inspektion		6.6.1.2; 6.6.1.3	6.39.1
CU63901	Planenverdeck instand setzen		6.6.1.2; 6.6.1.3	6.39.2

3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV

Wir beantragen die Änderung der Punkt 6.39 und des Anhangs 6 der Anlage 10 gemäß obenstehendem Vorschlag.

4. Begründung

Mit Einführung von Reparaturmaßnahmen sollen der Werkstatt klare Handlungsanweisungen gegeben werden umso auch ein Vergrößern des Risses/ Beschädigung zu verhindern.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 2 (Durch Anwendung der Halter-Arbeitsanweisungen werden weitere

Beschädigung an Planen von Wagen vermieden)

Verwaltung: 1 (Keine Auswirkung)
Interoperabilität: 1 (Keine Auswirkung)

Sicherheit: 2 (Die Werkstatt führt die Arbeiten gemäß Hersteller- bzw. Halteranweisung

aus)

Wettbewerbsfähigkeit: 2 (Innovationen sind rechtssicher abgedeckt)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änder	ung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein ☐ ja
Begründung Handlungssic		
6.2. Änder	rung ist signifikant?	⊠nein ☐ ja
	: Klarstellung der Handlungsweise. Keine Änderung der Handlungsanweisungen	
6.3. Gefäh	rdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1. Wirku	ng der Änderung im Normalbetrieb:	
	ng der Änderung bei Störungen/Abweichung vom albetrieb:	
6.3.3. Syster	mmissbrauch möglich:	
☐ ne	in	
☐ ja,	Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4. Siche	rheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
Risikoakzep • "aneri • "Nutz	fährdung wird eines der nachfolgenden tanzkriterien ausgewählt: kannte Regeln der Technik" ung eines Referenzsystems tite Risikoabschätzung	
6.5. Risiko	obetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein ☐ ja
Bewertungss	stelle:	
Ergebnis der	[Anlage]	